

sage eine Prorogation des gesetzlichen Konkursgerichtsstandes unstatthaft.

6. Ist somit der Rekurs, soweit er sich auf die Konkursbetreibung und Konkursöffnung bezieht, begründet zu erklären, so ist dagegen auf die Schadenersachforderung des Rekurrenten nicht einzutreten, da das Bundesgericht als Staatsgerichtshof zu Beurtheilung von Schadenersachklagen überall nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die gegen den Rekurrenten durch Betreibungsbewilligung des Bezirksgerichtsschreibers von Waldenburg vom 17. Dezember 1883 / 5. Januar 1884 eingeleitete Betreibung und das gegen denselben erlassene Konkurserkennniß des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs Waldenburg vom 28. November 1885 aufgehoben werden. Auf die Schadenersachforderung des Rekurrenten wird nicht eingetreten.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Auslieferung von Verbrechern
und Angeschuldigten.**

Extradition de criminels et d'accusés.

35. Urtheil vom 26. Juni 1886
in Sachen Rüstli.

A. Mit Beschwerdeschrift vom 1. Juni 1886 macht der Rekurrent beim Bundesgericht geltend: Sein geisteskranker Bruder J. Rüstli in Lengnau, Kantons Bern, dessen Vormund er (Rekurrent) sei, sei vor einiger Zeit vor dem Richteramte Solothurn-Lebern in einer Polizeistrafsache als Zeuge abgehört worden. Auf 19. Mai 1886 sei derselbe neuerdings vor den Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern citirt worden. Nach dem Wortlaute der Ladung habe er (Rekurrent) angenommen, sein Bruder solle wieder als Zeuge abgehört werden und habe er denselben daher gehen lassen. Nun sei derselbe aber vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern wegen falschen Zeugnisses in der erwähnten Polizeistrafsache in Untersuchung gezogen und als Angeschuldigter in Untersuchungshaft gesetzt worden. Dieses Verfahren sei ungesetzlich und verfassungswidrig. Es verlege die Art. 58 der Bundesverfassung und 72 der bernischen Kantonsverfassung, sowie insbesondere das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852. J. Rüstli sei (wie der Rekurrent) im Kanton Bern verbürgert und hauswäglich niedergelassen. Wenn die solothurnischen Behörden denselben wegen eines im Kanton Solothurn

begangenen Delikts haben verfolgen wollen, so seien sie verpflichtet gewesen, das im Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgesehene Verfahren zu beobachten d. h. dessen Auslieferung bei den bernischen Behörden zu verlangen, denen dann auch freigestanden wäre, die Auslieferung zu verweigern und die Beurteilung des Rüfli selbst zu übernehmen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte die vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern gegen J. Rüfli vollzogene Verhaftung als eine verfassungswidrige und ungesetzliche erklären und den Behörden des h. Standes Solothurn die sofortige Freilassung des J. Rüfli anbefehlen unter Kostenfolge gegen wen Rechts.

B. Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern bemerkt: J. Rüfli sei als Angeklagter und nicht als Zeuge vorgeladen worden; er habe in seinem zweiten Verhöre das ihm zur Last gelegte Vergehen eingestanden. Auch sei derselbe nach dem Gutachten des Gefängnisarztes nicht geisteskrank. Es werde daher auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

C. Auf Aufforderung des Instruktionsrichters hat das Richteramt Solothurn-Lebern eine beglaubigte Abschrift der an J. Rüfli gerichteten Ladung auf 19. Mai 1886 eingereicht. Dieselbe lautet dahin, daß J. Rüfli vorgeladen werde, um „wegen falschem Zeugniß als Angeklagter einvernommen zu werden,“ und es ist deren Zustellung vom Gerichtspräsidenten von Büren bewilligt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich offenbar nur darum handeln, ob die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 verletzt seien; ist dies nicht der Fall, so kann gewiß von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung oder 72 der bernischen Kantonsverfassung keine Rede sein. Denn daß das solothurnische Gericht als Gericht des Begehungsortes des behaupteten Delikts an sich kompetent ist, liegt auf der Hand.

2. Nun läge eine Verletzung des erwähnten Bundesgesetzes dann allerdings vor, wenn J. Rüfli, wie die Rekurschrift behauptet, vor das Richteramt Solothurn-Lebern als Zeuge vorgeladen worden wäre. Dies ist aber, wie aus Fakt. C. hervorgeht, nicht der Fall, vielmehr wurde er ausdrücklich als An-

geklagter „wegen falschen Zeugnisses“ vorgeladen. Nachdem er sich auf diese Ladung hin dem solothurnischen Richter freiwillig gestellt und sich somit dessen Jurisdiktion freiwillig unterworfen hat, kann er nachträglich nicht mehr die Beobachtung des im Gesetze vom 24. Juli 1852 vorgeschriebenen Verfahrens verlangen. Ob J. Rüfli wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche allfällig unzurechnungsfähig sei, ist nicht vom Bundesgerichte sondern vom kompetenten Strafrichter zu untersuchen und zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist abgewiesen.

II. Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

36. Urtheil vom 2. April 1886 in Sachen Leuzinger.

A. Jakob Leuzinger, vormalig Apothekergehülfe von und in Glarus, geb. 30. November 1823, wanderte im Jahre 1873 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus, während er seine Ehefrau Katharina geb. Schmid in Glarus zurückließ. Nachdem ihm später im Kanton Glarus ein Erbe angefallen war, wurde er dort am 23. Februar 1883 unter Vormundschaft gestellt. Am 30. September 1885 stellte R. Bertschi, Notar in Zofingen, als Bevollmächtigter des Jakob Leuzinger, bei Landammann und Rath des Kantons Glarus das Begehren, es möchte Jakob Leuzinger aus seinem bisherigen Staats- und Gemeindegemeindegerechte Glarus entlassen werden. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Jakob Leuzinger habe laut Bürgerbrief vom 2. Juli 1883 das Bürgerrecht der Vereinigten